

K i t a O b e r t o g g e n b u r g

S T A T U T E N

Verein Kita Obertoggenburg

STATUTEN

1. Name, Sitz, Zweck

1.1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung „Kita Obertoggenburg“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Ebnat-Kappel. Der Verein ist parteilos und konfessionell neutral.

1.2. Zweck

Der Verein betreibt die Kindertagesstätte „Kita Obertoggenburg“ in Ebnat-Kappel und nach Bedarf in weiteren Gemeinden des oberen Toggenburges.

Er kann weitere Dienstleistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung anbieten, sich daran beteiligen oder dafür einsetzen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Mitgliedschaft

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen.

Kunden werden Vereinsmitglieder.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Vorstandsmitglieder sind von Amtes wegen Freimitglieder.

3. Organe

3.1. Mitgliederversammlung, Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, in der Regel im ersten Halbjahr.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt, wenn 1/5 der Mitglieder oder der Vorstand dies wünschen.

3.2. Mitgliederversammlung, Einladung

1.1. Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingeladen. Die Versammlungstraktanden werden in der Einladung genannt.

3.3. Mitgliederversammlung, Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung:

- wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Vertretung der Gemeinde
- wählt oder bezeichnet die Kontrollstelle
- genehmigt die Jahresrechnung
- genehmigt das Budget
- setzt den Mitgliederbeitrag fest
- beschliesst über Änderung der Statuten
- beschliesst über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand bis Ende des Geschäftsjahr schriftlich eingereicht wurden
- ist Rekursinstanz bei Ausschluss eines Mitgliedes
- beschliesst mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über eine Auflösung des Vereins.

3.4. Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern
- einer Vertretung der Gemeinde
- einer Vertretung der Schule

Die Leiterin der Kindertagesstätte nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand kann weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beziehen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.

3.5. Vorstand, Aufgaben

Der Vorstand:

- vertritt den Verein nach aussen
- bestimmt die Zeichnungsberechtigten
- beruft die Mitgliederversammlung ein
- genehmigt das Protokoll der Mitgliederversammlung
- entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen
- beschafft und verwaltet die Finanzen
- beschliesst die Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung
- beaufsichtigt die Betreuungsangebote
- ist für die interne Aufsicht verantwortlich
- wählt die Leiterin der Tagesstätte
- setzt Arbeitsgruppen ein, wenn die Aufgaben dies erfordern
- beschliesst die Betriebskonzepte und das Betreuungsreglement
- erlässt die Tarife
- entscheidet in allen Fällen, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind

3.6. Kontrollstelle, Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Kontrollstelle auch einer Treuhand-oder Revisionsfirma übertragen werden.

3.7. Kontrollstelle, Aufgaben

Die Kontrollstelle kontrolliert die Buchführung des Vereins und seiner Einrichtungen.

3.8. Vereinsorgane, Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vereinsorgane beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl für weitere Amtsdauern ist möglich.

4. Finanzielles

4.1. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Finanzierung

Der Verein und seine Einrichtungen finanzieren sich durch:

- fakturierte Betreuungsentschädigungen
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Mitglieder-und Gönnerbeiträge
- Finanzerträge
- Schenkungen Zuwendungen und Legate
- weitere Einnahmen

4.3. Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.4. Vermögen bei Auflösung

Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist zwingend auf eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zu übertragen. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

4.5. Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder die Präsidentin sowie das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für das Ressort Finanzen führen kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

5. Genehmigung und Anwendung

Die Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2016 genehmigt und werden seit diesem Datum angewendet.

An der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2019 und der Mitgliederversammlung vom 23. Mai 2023 wurden die Statuten geändert.

Ebnat-Kappel, 23. Mai 2023

Kita Obertoggenburg

Die Präsidentin:



Patrizia Egloff

Die Aktuarin:



Susanne Wickli-Läng